Bei den [illegible] Hochschulen verbleibt es bei der getrennten Veranschlagung der Bezüge der

a) Dozenten,
b) wissenschaftlichen Assistenten usw.

in der Zweckbestimmungsspalte und der Spalte „Erläuterungen".

Die Mittel für Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst (bisher Kap. 153 Tit. 5) sind auf Kap. 153 Tit. 3 übertragen worden.

5.

Zu Tit. 4.

Die Mittel für Angestellte und Arbeiter sind, wie bisher, getrennt für die nichtklinischen Anstalten und die Kliniken veranschlagt worden.

6.

Zu Tit. 6.

Es verbleibt bei der Ausbringung der Unterstützungsmittel für Beamte und Hilfsbeamte bei den einzelnen Ausgabekapiteln, für planmäßige Professoren, Abteilungsvorsteher und Dozenten bei Kap. 133 N bzw. 134 N Tit. 6.

Die Ausgaben für Unterstützungen für ausgeschiedene beamtete Hochschullehrer und für Hinterbliebene beamteter Hochschullehrer (bisher Kap. 153 Tit. 7) gehen über auf die Ausgaben des Tit. 6 bei Kap. 153.

7.

Zu Tit. 9.

Die Mittel bei Kap. 153 Tit. 9 (Notstandsbeihilfen für Beamte, Ruhestandsbeamte, Wartestandsbeamte und Hinterbliebene von Beamten) sind auf Kap. 200 Tit. 9 mit der neuen Titelbezeichnung „Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze des Reiches (soweit nicht in diesem Haushalt besondere Beihilfen ausgeworfen sind)" übertragen worden.

8.

Bei den Einnahmetitel „Einnahmen aus Dienstgrundstücken sowie von Miet- und Dienstwohnungsinhabern" entfällt die Einrichtung von Buchungsabschnitten für die bisherigen Unterteile a bis d.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Gliederung der Einnahmen bei der bisherigen Regelung.

9.

Bei den Zentralmitteln (Kap. 133 N und 134 N) verbleibt es - abgesehen von der Änderung der Zweckbestimmungen der Tit. 1, 3 und 4 entsprechend der allgemeinen Regelung - bei der bisherigen Gliederung.

10.

Bei der Anlegung der Kassenbücher und der Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen für das Rechnungsjahr 1944 sind die Änderungen zu berücksichtigen.

In den Annahme- und Auszahlungsanordnungen ist in der Verbuchungsstelle ein Unterteil eines Titels nur bei denjenigen Titeln anzugeben, bei denen nach der neuen Gliederung des Haushalts oder nach dem Kassenanschlag Buchungsabschnitte zu bilden sind.

2 Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

Im Auftrage
gez. von Rottenburg

Beglaubigt:
[illegible]
Angestellte

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung